



Amtssigniert: SID2026041013597  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Imst  
**Gewerbereferat**

**Mag. Thomas Greuter**  
Stadtplatz 1  
6460 Imst  
+43(0)5412/6996-5252  
[bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Angeschlagen am 08.04.26

Abgenommen am 23.04.26

Der Bürgermeister

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-BA-2763/1/44-2026

Imst, 01.04.2026



**Elektrotechnik Knabl<sup>2</sup> OG, Betriebsanlage, 6444 Längenfeld, Huben 113;  
Betriebsanlagenänderungsverfahren – vereinfachtes Verfahren**

## KUNDMACHUNG

Die Elektrotechnik Knabl<sup>2</sup> OG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 09.02.2012, Zahl 2.1-2763/24, genehmigten Betriebsanlage auf Gp. .2033, KG Längenfeld, in Huben 113, 6444 Längenfeld, angesucht.

### Beschreibung der Änderung

Es ist geplant, die bestehende Betriebsanlage am Standort Huben 113, 6444 Längenfeld (GP .2033, KG 80102 Längenfeld) hinsichtlich ihrer Innenausstattung und auch hinsichtlich ihres Verwendungszwecks umfassend zu verändern, sodass diese zukünftig als Firmenzentrale eines örtlichen Elektrounternehmens genutzt werden kann. Dazu wird die bestehende Geschäftseinheit vollständig entkernt, und anschließend mit geänderter Raumaufteilung und Innenausstattung neu aufgebaut. Die so entstehende Betriebsanlage wird aus einem großen Verkaufsraum mitsamt angeschlossenen Lager und Aufenthaltsbereich, einem Büro, einer kleinen Werkstätte, diversen Lagerräumlichkeiten, und einer Sanitäreinrichtung aufgebaut. Änderungen an den Umfassungsbauteilen sind für die vorangeführten Umbauten jedoch nicht notwendig, und verbleiben diese vollinhaltlich wie Bestand.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

### **Donnerstag, den 23.04.2026**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 09:30 Uhr, an Ort und Stelle, in Huben 113, 6444 Längenfeld, anberaumt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

Aus dem Genehmigungsansuchen ergibt sich, dass gegenständliches Vorhaben den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt, und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist (Betriebsfläche <800 <sup>2</sup>, elektrische Anschlussleistung <300kW).

**Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen liegen bis zum**

**23.04.2023**

**bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbereferat, Altbau, 2. Stock, Zimmer 216 und bei der Standortgemeinde zur Einsicht auf.**

#### **Hinweis:**

**Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.**

**Im vereinfachten Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen. Nachbarn haben im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994)**

**Bis zum oben angeführten Zeitpunkt können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die beschränkte Parteistellung der Nachbarn.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verständigung-- abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde-- auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Imst unter

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

kundgemacht wurde.

Nach Ablauf der oben angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Greuter